

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) |
| Artikel 2 | Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes |

Artikel 1

Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
---------------------------	---------------------------------

Artikel 1

Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)

- § 1. Ziel
- § 2. Anwendungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen
- § 4. Anerkennungsportal
- § 5. Beratungsstellen
- § 6. Bewertung
- § 7. Angleichung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für im Drittstaat erworbene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen
- § 8. Besondere Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
- § 9. Mitwirkungspflichten
- § 10. Verwertbarkeit von Anerkennungsbescheiden und Bewertungsgutachten
- § 11. Verweis auf andere Bundesgesetze
- § 12. Statistische Erfassung
- § 13. Vollziehung
- § 14. Inkrafttreten

Ziel

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Vereinfachung des Verfahrens zur Anerkennung und die Einführung eines Verfahrens zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen.

(2) Durch die verfahrensrechtlichen Regelungen dieses Bundesgesetzes soll eine qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben, am österreichischen Arbeitsmarkt unterstützt und deren Integration am Arbeitsmarkt gefördert werden.

(3) Dieses Bundesgesetz soll auch für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte einen erleichterten Zugang zu Verfahren zur Anerkennung und den Zugang zu Verfahren zur Bewertung ermöglichen.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist anwendbar auf die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen.

(2) Mit Ausnahme der §§ 5 und 8 ist dieses Bundesgesetz auf Verfahren zur Berufsberechtigung, die keine Anerkennung gemäß § 3 Z 1 vorsehen, nicht anwendbar. § 4 kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auch auf diese Verfahren Anwendung finden.

(3) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Personen anwendbar, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben und die über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, das die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht ausschließt, oder die beabsichtigen, ein solches Aufenthaltsrecht zu erwerben. Dieses Bundesgesetz ist nicht anwendbar auf Drittstaatsangehörige, die keine Erwerbstätigkeit in Österreich ausüben wollen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. Anerkennung: die bescheidmäßige Feststellung, insbesondere im Sinne einer Nostrifikation, einer Nostrifizierung oder einer Gleichhaltung, nach der ein ausländischer Bildungsabschluss oder eine ausländische Berufsqualifikation mit den Rechtswirkungen eines inländischen Bildungsabschlusses oder einer inländischen Berufsqualifikation versehen wird;
2. Bewertung: eine gutachterliche Feststellung über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation;
3. Qualifikationsniveau für Bewertungen: die in Österreich gemäß international gebräuchlichen bzw. bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere der jeweils aktuellen ISCED-Klassifikation der UNESCO geltende Zuordnung zu einer Ausbildungsstufe innerhalb der österreichischen Bildungssystematik;
4. Reglementierter Beruf: eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;
5. Ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen: die formalen Qualifikationen, die über die Pflichtschule hinausgehen und die durch einen (Aus-) Bildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis und gegebenenfalls ergänzend durch Berufserfahrung nachgewiesen werden, die im EWR, der Schweiz oder einem Drittstaat erworben wurden.
6. Zuständige Behörde: die aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von Bundesgesetzen für die Anerkennung oder Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen zuständige Behörde oder Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich;
7. Ausgleichsmaßnahmen: ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 lit. g oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsanerkennungsrichtlinie), ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35, oder eine an ihre Stelle tretende Regelung;
8. Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehöriger: eine Fremde oder ein Fremder, die oder der nicht EWR-Bürgerin oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
9. Im Drittstaat erworbene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen: Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen, die nicht im EWR oder in der Schweiz erworben wurden.

Anerkennungsportal

§ 4. (1) Der Österreichische Integrationsfonds richtet eine elektronische Plattform („Anerkennungsportal“) ein, über die Anträge zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen auf einem gesicherten elektronischen Weg eingebracht werden können. Die Zuständigkeit der einheitlichen Ansprechpartner gemäß Art. 57a der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, bleibt unberührt.

(2) Der Österreichische Integrationsfonds übermittelt gemäß Abs. 1 eingebrachte Anträge ohne eine darüber hinausgehende Verarbeitung der jeweils zuständigen Behörde.

(3) Die zuständige Behörde hat den Eingang eines elektronischen Antrags innerhalb eines Monats der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen und fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern.

(4) Von Abs. 2 abweichend darf der Österreichische Integrationsfonds zum Zwecke der statistischen Erfassung und des statistischen Monitorings von Verfahren zur Anerkennung und Bewertung durch Einrichtungen des Bundes und der Länder aus den ihm gemäß Abs. 1 überlassenen Daten

1. das Herkunftsland der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers;
2. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller abgeschlossene Ausbildung;
3. den von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgeübten Beruf und
4. das Zielbundesland, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Berufsausübung beabsichtigt,

ermitteln und weiterverarbeiten.

(5) Der Österreichische Integrationsfonds ist in Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 übertragenen Aufgaben dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres gegenüber weisungsgebunden.

Beratungsstellen

§ 5. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat unter Nutzung bestehender Strukturen ein flächendeckendes Beratungsangebot zu schaffen und Beratungsstellen einzurichten, die folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Umfassende Information und Beratung über das Anerkennungs- oder Bewertungsverfahren, die in mehreren Sprachen zur Verfügung steht;
2. Begleitung der Antragstellerin oder des Antragstellers im gesamten Verfahren zur Anerkennung oder Bewertung;
3. Ausübung einer Filterfunktion, um auf Anträge, die die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, im Vorhinein hinzuweisen;
4. Basisinformationen über die Rechtsvorschriften für die Aufnahme einer Berufstätigkeit;
5. Informationstätigkeit über sozialrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Anerkennungs- und Bewertungsverfahren;
6. Unterstützung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß diesem Bundesgesetz;
7. Unterstützung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Eingabe von Anträgen auf Anerkennung und Bewertung über das Anerkennungsportal;
8. Unterstützung bei der Einholung beeideter oder beglaubigter Übersetzungen für die im Verfahren zur Anerkennung und Bewertung erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Beratungsstellen haben die Anzahl, das Alter, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Wohnbundesland oder bei Wohnsitz im Ausland den Wohnsitzstaat sowie den Bildungsstand der beratenen Personen zu erheben und jährlich an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zu übermitteln. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat diese Informationen sodann zu veröffentlichen.

Bewertung

§ 6. (1) Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen die qualifikationsadäquate Beschäftigung am Arbeitsmarkt unterstützt. In der Bewertung wird das für Österreich entsprechende Qualifikationsniveau, sofern es gemäß den einschlägigen internationalen oder bundesgesetzlichen Vorgaben zweifelsfrei festgestellt werden kann, vermerkt.

(2) Personen, die über ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen gemäß Absatz 4 bis 6 verfügen und glaubhaft machen, im Inland eine diesen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, haben Anspruch auf eine Bewertung.

(3) Im Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, des Universitätsgesetzes, BGBI. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBI. I Nr. 30/2006 gelten folgende Regelungen für Verfahren zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen:

1. Die zuständigen Behörden haben den Eingang eines Antrags innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen und fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern.
2. Dem Antrag sind zumindest ein Identitätsnachweis, die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, eine Absichtserklärung gemäß § 2 Abs. 3 sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung beizufügen. Bei der Anforderung von

zusätzlichen Unterlagen durch die zuständigen Behörden ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei kann von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachgesehen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich oder nicht zumutbar ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

3. Anträge sind innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu erledigen; diese Frist kann sich in begründeten Fällen um einen Monat verlängern.

(4) Ausländische Prüfungszeugnisse im Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu bewerten.

(5) Ausländische Bildungsabschlüsse, im Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, sind von der Bundesministerin für Bildung und Frauen zu bewerten.

(6) Ausländische Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes, BGBI. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBI. I Nr. 30/2006 sind von dem beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichteten Nationalen Informationszentrum für akademische Anerkennung (ENIC NARIC AUSTRIA) zu bewerten. Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus angeboten werden.

Angleichung verfahrensrechtlicher Bestimmungen für im Drittstaat erworbene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen

§ 7. (1) Sofern in anderen Bundesgesetzen, die die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen regeln, keine kürzere Frist für Verfahren zur Anerkennung vorgesehen ist, sind Anträge, abweichend von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51/1991, innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu erledigen.

(2) Sofern in anderen Bundesgesetzen, die die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen regeln, keine Regelungen über Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, können Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7 auch für im Drittstaat erworbene Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen vorgeschrieben werden. Die zuständigen Behörden haben den Österreichischen Integrationsfonds und die Beratungsstellen über Angebote an Ausgleichsmaßnahmen sowie über Einrichtungen, die solche Ausgleichsmaßnahmen anbieten, zu informieren.

Besondere Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

§ 8. Im Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969, des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, des Universitätsgesetzes, BGBI. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 340/1993, des Hochschulgesetzes, BGBI. I Nr. 30/2006, des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBI. I Nr. 108/1997, des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBI. I Nr. 460/1992, des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf, BGBI. Nr. 310/1994, des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie, BGBI. I Nr. 89/2012, des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440/1975, des Sanitätergesetzes, BGBI. I Nr. 30/2002, des Ärztegesetzes, BGBI. I Nr. 169/1998, des Zahnärztegesetzes, BGBI. I Nr. 126/2005, und der Gewerbeordnung, BGBI. Nr. 194/1994 gelten für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte folgende besondere Verfahrensbestimmungen:

1. Sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte aus von ihnen aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsberechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen. Geeignet erscheinende Verfahren können etwa praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Auswahl des Verfahrens, unter Beachtung allfälliger Vorgaben des jeweiligen Materiengesetzes, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.
2. Beratende Kontaktstelle für Asylberechtigte und für subsidiär Schutzberechtigte in Verfahren sind die Beratungsstellen (§ 5).

Mitwirkungspflichten

§ 9. (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und am Verfahren aktiv mitzuwirken.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Klärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Behörde den Antrag ohne weitere Ermittlungen erledigen.

Verwertbarkeit von Anerkennungsbescheiden und Bewertungsgutachten

§ 10. Anerkennungsbescheide und Bewertungsgutachten sind vom Arbeitsmarktservice für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung und Vermittlung von Arbeitskräften mit ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen zu berücksichtigen.

Verweis auf andere Bundesgesetze

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Statistische Erfassung

§ 12. (1) Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Bundesanstalt) hat unter Heranziehung der gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, an die Bundesanstalt übermittelten Daten eine Statistik über die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen zu führen und jährlich zu veröffentlichen.

(2) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat der Bundesanstalt die Kosten für die Erstellung der Statistik über die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen abzuzulden. Der Kostenersatz beträgt für das Kalenderjahr 2016 18.500,00 Euro und für die einmalige Implementierung 9.250,00 Euro. Die Beträge für das Jahr 2017 und für die Folgejahre unterliegen einer jährlichen Valorisierung nach dem von der Bundesanstalt veröffentlichten Verbraucherpreisindex plus 0,5%.

(3) Im Jahr 2018 und in Folge alle 3 Jahre sind die Kosten für die Durchführung der Statistiken nach diesem Bundesgesetz einer Evaluierung unter Nachweis der tatsächlichen jährlichen Kosten zu unterziehen und der Kostenersatz bei Bedarf für die Jahre ab 2019 neu festzulegen. Für die Evaluierung hat die Bundesanstalt die Unterlagen der internen Kostenrechnung gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, offen zu legen.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung

1. des § 4 ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres,
 2. des § 5 ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
 3. des § 6 Abs. 4 und 6 ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des § 6 Abs. 5 die Bundesministerin für Bildung und Frauen,
 4. der übrigen Bestimmungen ist die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister
- betraut.

Inkrafttreten

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) § 4 dieses Bundesgesetzes tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem das Anerkennungsportal eingerichtet und zur Erfassung der in § 4 vorgesehenen Anträge geeignet ist, spätestens am 31. Dezember 2016.

Artikel 2

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBI. I Nr. 12/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 48/2014, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBI. I Nr. 163/1999, zu übermitteln:

1. vom Arbeitsmarktservice: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, für die das Arbeitsmarktservice vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat; falls eine Sozialversicherungsnummer nicht zugeordnet ist, ist das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes, BGBI. I Nr. 10/2004, zu übermitteln;
2. von den für die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung zuständigen Behörden gemäß § 3 Z 6 Anerkennungsgesetz: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und der Staat, in dem die Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben wurden, das Wohnbundesland bzw. bei Wohnsitz im Ausland der Wohnsitzstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Ausbildung jener Personen, deren ausländische Ausbildung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres anerkannt oder bewertet wurde sowie die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7 Anerkennungsgesetz; § 3 Abs. 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung.“

§ 10 Abs. 4a wird gestrichen.